

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU

Herrn
Heiko Vothknecht

Drucksache 0933/12 - öffentlich
Dringliche Anfrage - OB-Wahl 2012: Ungenauigkeiten bei der Briefwahl

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Vothknecht,

Erfurt,

zu Ihren Fragen kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

1. Wie ist diese Ungenauigkeit im Ablauf der Briefwahl Ihrer Meinung nach zu erklären?

Im Verfahren zur Führung des Wählerverzeichnisses und der Erteilung von Wahlscheinen wird jede Veränderung an den zum Stichtag 18.03.2012 eingetragenen Wahlberechtigten dokumentiert. Dazu gehört auch die Ausstellung eines Wahlscheins. Dieser kann vom Bediener nur einmal ausgestellt (gedruckt) werden. Grundsätzlich ist aber der Nachdruck eines Wahlscheins möglich. Dies können nur der Leiter des Briefwahlbüros und seine Stellvertreterin vornehmen. Auch diese Aktion wird im Verfahren dokumentiert.

Bei der Prüfung des Wählerverzeichnisses hat sich bestätigt, dass Sie und Ihre Frau am 16.04.2012 Wahlscheine mit der Nummer 9652 und 9655 erhalten haben. Diese wurden direkt übergeben. Ein Nachdruck wurde nicht vorgenommen.

Nach der Befragung aller betroffenen Mitarbeiter des Briefwahlbüros scheint folgender Sachverhalt als Erklärung wahrscheinlich: Die Mitarbeiter des Briefwahlbüros haben neben der persönlich am Arbeitsplatz beantragten Briefwahl auch postalisch oder elektronisch beantragte Briefwahlunterlagen bearbeitet, d.h. die Wahlscheine dieser Antragsteller ausgestellt. Möglicherweise wurde in Ihrem Fall der Wahlschein des zuvor bearbeiteten schriftlichen Briefwahlanspruchs Ihrer Frau als Wahlschein übergeben. Die Wahlscheine der postalisch oder elektronisch beantragten Briefwahl wurden im Nebenraum mit den übrigen Wahlunterlagen (Umschläge, Stimmzettel, Merkblatt) vervollständigt und dem Thüringer Postservice (ThPS) zur Zustellung übergeben. Mit dem Wahlschein für Ihre Frau wurde ebenso verfahren.

2. Sind Ihnen ähnliche Fälle im Ablauf der Briefwahl zur Oberbürgermeisterwahl 2012 für Erfurt bekannt, wenn ja, wie viele?

Es sind keine Fälle bekannt.

3. Sollten keine genauen Zahlen dazu vorliegen, ist es denkbar, dass hier eine Unachtsamkeit im Bearbeitungsvorgang vorliegt, die sich möglicherweise an anderer Stelle mehrfach wiederholt haben könnte und welche Konsequenzen hat dies für die Gültigkeit der Wahl?

Wie oben beschrieben, wurde vermutlich Ihrer Ehefrau der Wahlschein eines anderen Antragstellers, der seine Unterlagen postalisch oder elektronisch beantragt hat, ausgehändigt. Bei künftigen Wahlen ist solch eine Verwechslung nur durch eine strikte Trennung der Bearbeitung der persönlich bzw. schriftlich beantragten Briefwahl zu verhindern.

Durch die deutliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Wahlsieger hat dieser Einzelfall keine Konsequenzen für die Gültigkeit der Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein